

Amtsblatt Stadt Gößnitz/Thüringen

und den Ortsteilen Hainichen, Koblenz, Naundorf, Nörditz, Pfarrsdorf



19. Jahrgang
kostenlos an alle Haushalte

25.03.2012

Nr. 2

Am Rosenmontag hieß es „Gößnitz Helau“



Die Kinder der Gößnitzer Grundschule zogen am Rosenmontag lärmend durch die Stadt. Es gab eine Polonaise um den Brunnen auf dem Freiheitsplatz.

Dafür gab es aus den Fenstern des Rathauses Kamelle mit musikalischer Unterhaltung.



AUS DEM INHALT AMTLICHER TEIL

- **Satzung der Stadt Gößnitz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)**
- **Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren – Bauvorhaben: Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Lippendorf-Gößnitz**
- **Öffentliche Bekanntmachung zur Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße – Neubau**
- **Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Altenburger Land am 22. April 2012**



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung der Stadt Göbnitz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. 345) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 889), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Göbnitz in seiner Sitzung am 25.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt von den Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen i. S. des Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbstständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen. Für Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Rinnen und Bordsteinen,
- b) Radwegen,
- c) Gehwegen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) unselbstständige Parkflächen,
- h) unselbstständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
3. für Erschließungsanlagen, die im Sanierungsgebiet gelegen sind und nicht der Regelung des § 142 Abs. 4 BauGB und damit einer einfachen Sanierungssatzung unterfallen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe-, Industriegebiete	Sonstige Gebiete	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	70 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung	./.	./.	75 %
Oberflächenentwässerung unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	75 %
Mischfläche (Fahrbahn und Gehweg)	8,50 m	5,50 m	70 %
Mischfläche (Fahrbahn und Parkstreifen)	8,50 m	5,50 m	70 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe-, Industriegebiete	Sonstige Gebiete	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung	./.	./.	60 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	45 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
Mischfläche (Fahrbahn u. Gehweg)	8,50 m	5,50 m	52 %
Mischfläche (Fahrbahn u. Parkstreifen)	8,50 m	5,50 m	52 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung	./.	./.	55 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	25 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) **1. Fußgängergeschäftsstraßen:** Straßen nach Abs. 3 Ziff. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zu-

treffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Abs. 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft,

e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,50 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,50, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,30 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
- 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i.S. des § 85 Abs. 2 ThürBO. Abweichend hierzu zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und hierbei mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und tatsächlich genutzt werden können.

Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht.

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflä-

chige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen über 50 % beträgt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Stundung des Beitrages

(1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann insoweit eine verzinsliche Stundung des Beitrages vorgenommen werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten

beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlichen Vertrag festgelegt. § 222 S. 1 der Abgabenordnung (AO) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 S. 1 AO im Einzelfall über eine Frist von fünf Jahren hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

(3) Eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 AO liegt insbesondere bei Beitragsforderungen für unbebaute beitragspflichtige Grundstücke vor, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. Weiterhin liegt eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 AO vor, wenn das beitragspflichtige Grundstück voraussichtlich für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, einen Ertrag abwirft, der die Höhe der Beitragssumme nicht erreicht. Die Voraussetzungen für diesen Härtefall sind vom Beitragspflichtigen glaubhaft zu machen.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung einmaliger Beiträge vom 27.09.1994 und 22.03.2006 außer Kraft.

Göbnitz, den 24.02.2012

Scholz, Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Gößnitz,
Freiheitsplatz 1,
04639 Gößnitz

den 25.03.2012

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)

Bauvorhaben: Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Lippendorf-Gößnitz

Die envia Verteilnetz GmbH (Vorhabensträgerin) hat für das oben bezeichnete Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen

- Plottendorf, Trebanz, Treben, Primmelwitz, Pöschwitz, Zschaschelwitz und Schelchwitz der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau,
 - Knau, Rasephas, Poschwitz, Paditz, Stünzhain, Ehrenberg, Modelwitz, Mockzig, Greipzig und Prisselberg der Stadt Altenburg,
 - Wilchwitz, Münsa und Kotteritz der Gemeinde Nobitz,
 - Zehma und Goldschau der Gemeinde Saara sowie
 - Naundorf, Gößnitz und Kauritz der Stadt Gößnitz
- beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 27.03.2012 bis 26.04.2012** in der Stadtverwaltung Gößnitz – Stadtbauamt Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, Zimmer 106 während der Dienststunden

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Mit dieser Bekanntmachung werden auch
 - a) die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) die sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung dieses Plans benachrichtigt.

2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 10.05.2012, beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Ref. 540, Weimarplatz 4, 99423 Weimar oder bei der Stadtverwaltung Gößnitz – Stadtbauamt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – der Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem TLVwA durch – zu den Akten zu gebendenschriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabens-trägerin ab diesem Zeitpunkt an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Scholz, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße

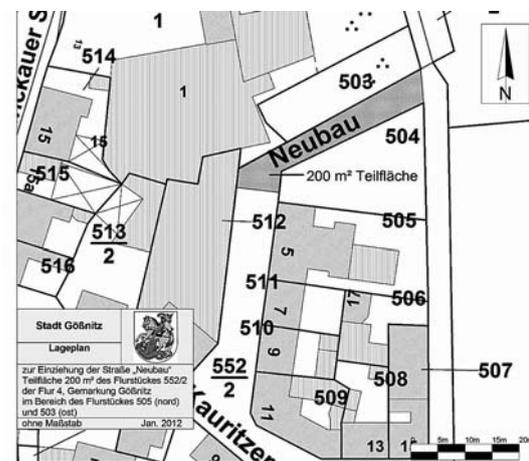
– Neubau –, Teilfläche Flurstück 552/2, Flur 4 der Gemarkung Gößnitz

Die Stadt Gößnitz gibt nach § 8 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße „Neubau“ im Bereich zwischen der nördlichen Grenze des Flurstück 505 und der östlichen Grenze zum Flurstück 503 mit einer Flächengröße von 200 m², bekannt.

Mit der Einziehung wird die Widmung des Straßenteilabschnittes zum Zweck des öffentlichen Verkehrs aufgehoben.

Die Notwendigkeit der Einziehung der Straße „Neubau“ ergibt sich aus dem Beschl. Nr. SR 201/28-12 des Stadtrates der Stadt Gößnitz vom 25.01.2012.

Der Bereich der Einziehung ist im nachfolgenden Lageplan grau schraffiert dargestellt.



Gößnitz, den 01.02.2012
Scholz, Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Altenburger Land am 22. April 2012

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis der Stadt Gößnitz für die Landratswahl am Sonntag, dem 22. April 2012, wird vom 2. bis 6. April 2012 während folgender Dienststunden

Montag	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr bis 15:15 Uhr
Freitag	Feiertag

in der Stadtverwaltung Gößnitz, Hauptamt, Freiheitsplatz 1 zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist spätestens bis 6. April bei der Stadtverwaltung Gößnitz schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Das Recht auf Überprüfung besteht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. während der Auslegungsfrist Einwendungen erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wahlschein und Briefwahl

4.1. Wer einen Wahlschein der Stadtverwaltung Gößnitz hat, kann an der Kommunalwahl durch Briefwahl teilnehmen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden frühestens ab dem 30. März 2012 erteilt.

4.2. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO), wenn a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen einge-

treten sind oder

c) wenn das Wahlrecht auf Grund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Wahlscheine können bis Freitag, den 20. April 2012, 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Gößnitz schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beantragt werden (§ 14 Abs. 1 ThürKWO). Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem unter 4.2. Buchstabe a) bis c) noch Wahlscheine bis zum Wahltag 22. April 2012, 15:00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

4.4. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Anschrift seiner Hauptwohnung übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Die Gemeindeverwaltung übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

4.5. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

4.6. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (Samstag 21. April 2012, 12:00 Uhr), ein neuer Wahlschein unter Beifügung der Briefwahlunterlagen erteilt werden.

5. Briefwahlunterlagen

Dem Wahlschein werden beigelegt:

1. ein Stimmzettel
2. ein Wahlumschlag,
3. ein freigemachter Wahlbriefumschlag
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Gößnitz absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag 22. April 2012 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Weitere Hinweise enthält das Merkblatt für die Briefwahl.

Stadtverwaltung Gößnitz, Hauptamtsleiterin

Nichtamtliche Mitteilungen

Veranstaltungshinweise

Einladung zum Osterkranz setzen

Am 28.03.2012, um 10.00 Uhr, ist es wieder soweit. Die Mitglieder des Fördervereins wollen gemeinsam mit unseren Kindergärten, den Schulkindern aus der Grundschule und Ihnen den Osterkranz, der wie immer von fleißigen Frauen unter der Anleitung von Frau Ursula Weber gebunden wird, setzen. Allen Beteiligten schon jetzt vielen Dank für ihre Arbeit und Familie Müller aus Nörditz vielen Dank für den gesponserten Buchsbaum.

Nachrichten aus der Grundschule

Die Narren übernehmen die Herrschaft in der Grundschule

Am Montag kamen nicht wie gewohnt die Schüler mit ihren Ranzen in die Schule. Nein, schon am frühen Morgen stiegen Hexen, Piraten, Cowboys, Indianer oder Prinzessinnen aus dem Bus und die Gößnitzer Kinder liefen lachend den Schulberg hinauf. Sie wollten mit ihren Masken und Kostümen ganz sicher nicht den Winter vertreiben, sondern sie freuten sich auf einen tollen Tag mit Spielen, Tänzen und Gesängen. Nach einer zünftigen Eröffnung in der Turnhalle, bei der natürlich die Polonaise nicht fehlen durfte, begann das lustige Treiben in den Räumen der Grundschule.



Im Hort konnte man sich mit einem Pfannkuchen und einer leckeren Bowle für den danach folgenden Umzug durch die Stadt Gößnitz stärken. In Vorbereitung darauf hatten Schülerinnen und Schüler Aushänge in den Geschäften und Einrichtungen der Stadt verteilt, um möglichst viele Gößnitzer Bürgerinnen und Bürger an diesem Brauch unserer Schule teilhaben zu lassen. Besonders begehrt waren die Anlaufpunkte, wo es Bonbons und andere süße Sachen vom Himmel regnete. Ein herzliches Dankeschön an Friseursalon K. Tomaske, Blumengewölbe B. Stenzel, die Sparkasse, Blumengeschäft Bauch, Neuhof-Elektronik und das Schreibwarengeschäft von Frau Brumme.

Ein besonderer Empfang wurde den Narren am „Alten Stadtcafe“ bereitet. Dort gaben die älteren Menschen ganz liebevoll ihre süßen Sachen von Hand zu Hand. DANKE.

Auf dem Rathausplatz wurden wir dann vom Oberhaupt der Stadt, Herrn Scholz, und seinen Mitarbeitern empfangen.

Mal ganz was anderes begann, als auf einmal aus den Fenstern des Rathauses Musik erklang und eine Polonaise um den Brunnen für Stimmung sorgte. Auch dafür unseren herzlichen Dank. Alle Narren der Schule waren sich einig „Das war ein toller Tag“! Helau. *Annett Wagner*

Babys der Stadt Gößnitz

*Was ist ein Kind –
das was das Haus glücklicher,
die Liebe stärker,
die Geduld größer,
die Hände geschäftiger,
die Nächte kürzer,
und die Zukunft heller macht.*

Der Bürgermeister Herr Wolfgang Scholz besuchte in den letzten Wochen stolze Eltern und überbrachte herzlichen Glückwünsche von der Stadtverwaltung Gößnitz sowie ein kleines Startpaket für das Baby.



Damon Kertscher, geb. am 30.12.2011

Verschiedenes

Musikschule

**des Landkreises Altenburger Land
Schulteil Schmölln „Johann-Friedrich-
Agricola“**

Unsere Angebote:

- Musikgarten: für 1½ bis 3-jährige Kinder
- Musikalische Früherziehung: für 4–6-jährige Kinder
- Instrumentenkarussell: Schnupperkurs (ca. 8 Wochen) für Anfänger
- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Tasteninstrumente: Klavier, Cembalo, Akkordeon, Keyboard
- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Dudelsack
- Blechblasinstrumente: Trompete, Tenorhorn, Waldhorn, Euphonium, Baryton, Kornett

- Zupfinstrumente: Gitarre, Mandoline, E-Gitarre, Bassgitarre
- Schlagzeug, Harfe
- Gesang
- Ballett- und Tanzausbildung
- Zusatzfächer: Musiklehre – Musiktheorie/Hörerziehung/studienvorbereitende Ausbildung, Korrepetition
- Ensemblefächer: JugendsinfonieOrchester, Klarinettenorchester „Da Capo“, Blockflötenensemble, Gitarrenensemble, Gemischtes Ensemble, zahlreiche Kammermusikgruppen

Musikschule des Landkreises Altenburger Land
Schulteil Schmölln „Johann-Friedrich-Agricola“

Am Brauereiteich 1
04626 Schmölln

Tel.: 03 44 91 / 2 24 82

Fax: 03 44 91 / 5 68 21

www.musikschule-schmoelln.de

info@musikschule-schmoelln.de

Außenstelle Gößnitz

Freiheitsplatz 3

04639 Gößnitz

Tel.: 034493 71349

Derzeit sind noch freie Plätze in folgenden Fächern: Kontrabass, Bassgitarre, E-Gitarre, Harfe, Ballett/Tanz

Krabbelgruppe „Kleine Wühlmäuse“

Die Arbeiterwohlfahrt Gößnitz gründet die Krabbelgruppe „Kleine Wühlmäuse“.

Start ist am Montag,
den 02.04.2012 von
9:30–11:00 Uhr im Haus

der Begegnung der Arbeiterwohlfahrt Goethe-
straße 2, in Gößnitz.

Die Muttis und Vatis können sich mit ihrem Nachwuchs an jedem 1. und 3. Montag im Monat in der Zeit von 9:30–11:00 Uhr in der Begegnungsstätte der AWO treffen. Dort werden Erfahrungen und Informationen ausgetauscht, einfach nur gequatscht oder spezielle Angebote nach Interesse (z.B. eine Babymassage oder Krabbelsport) angeboten. Eine Hebamme stellt sich den Fragen der Eltern und spricht über wissenschaftliche Themen.

Kommen auch Sie mit Ihrer „Kleinen Wühlmaus“ vorbei!

Kontakt:

Arbeiterwohlfahrt,

Goethestraße 2,

04639 Gößnitz ,

Tel.: 034493/21381

Ansprechpartner:

Frau Härtling oder Frau Buchstein



Die Jagdgenossenschaft Gößnitz informiert

In der Jahreshauptversammlung vom 07.03.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Vorstand und Kassenwart wurde Entlastung erteilt
- Vorstand und Rechnungsprüfer bis 31.03.2017 gewählt
- Pachtauszahlung für die Jahre 2007 bis 2012 ist erfolgt
- Nächste Pachtauszahlung für 2017 beschlossen

Der Vorstand

Ferienlager im Kinderdorf Zethau

Ereignisreiche Wochen verspricht die „Grüne Schule grenzenlos“ erlebnishungrigen Kindern und Jugendlichen in den Sommerferien. Für Kinder von 7 bis 16 Jahren wird es in allen Ferienwochen

ein bunt gemischtes Programm aus Abenteuer, Kreativangeboten, Spiel, Spaß und Sport mit neuen Freunden und fetzigen Betreuern geben. Zudem können sich die Ferienkinder mit der Bearbeitung von Holz und anderen Naturstoffen vertraut machen. Neben einem Schnitzkurs, Lagerfeuer, Erlebnisbad, Nachtwanderung mit Fackeln, einer Disco, einem Kinoabend und einer Karibischen Nacht wird es noch viele weitere spannende Aktionen geben. Das Highlight stellt ein Ausflug in den Freizeitpark Plohn oder ins Erlebnisland Stockhausen dar.

Für unsere Fußballfreunde gibt es wieder ein extra Camp. Neben der Absolvierung des DFB-Fußballabzeichens und einem abwechslungsreichem Trainingsprogramm durch DFB-Lizenztrainer steht auch der Besuch bei einem Spiel von Dynamo Dresden oder Erzgebirge Aue auf dem Plan.

Für Jugendliche ab 12 ist eine Woche Videoprojekt eine gute Möglichkeit sich als Filmemacher, Moderator oder Techniker zu beweisen.

Informationen erhalten Sie im Internet unter www.gruene-schule-grenzenlos.de, per E-Mail unter ferien@gruene-schule-grenzenlos.de oder telefonisch unter 037320/8017-0.

Galerie im Rathaus

Herr Friedrich Rauschenbach stellt anlässlich seines 85. Geburtstages vom 24.04. – 28.06.2012 unter dem Titel „Bekannt(e) und Unbekannt(e)“ seine Bilder aus. Herr Rauschenbach zeigt in dieser Ausstellung mal eine andere Seite seiner Arbeiten. Lassen Sie sich überraschen. Die Eröffnung dieser Ausstellung findet am 24.04.2012 um 10.00 Uhr wie immer in der Galerie im Rathaus statt und Sie sind herzlich dazu eingeladen.



Aus der Heimatstube

Schneiden und Falten für eine süße Idee

Schneiden und Falten stehen bei den Frauen vom Förderverein Heimatmuseum und der Trachtengruppe Gößnitz derzeit



ganz oben auf dem Freizeitprogramm. Sie basteln kleine Faltschachteln, die sie beim großen Festumzug anlässlich des Deutschen Trachtenfestes im Juni unter die Leute bringen werden. Auf den mit Süßigkeiten gefüllten Schachteln sind Porträtaufnahmen der ältesten und jüngsten Mitglieder der Gößnitzer Trachtengruppe zu sehen. Schon rund 300 der Schachteln sind fertig. Herr Udo Hofmann vom Verlag Hofmann hat uns sehr beim Entwurf und der Umsetzung geholfen. Die Herstellung der Vorlagen und der Plakate hat Herr Hofmann unserem Verein voll gesponsert. Hiermit möchten wir uns ganz herzlich dafür beim Hofmann Verlag bedanken.

Neuerscheinungen in der Stadtbibliothek

Sachbücher:

Gesunder Rat für Gehirn und Nerven, Infektionen natürlich behandeln, Gesunder Rat für normale Laborwerte, Die Körpersäfte natürlich entgiften durch Entsäuerung, Magen und Darm natürlich behandeln, Muskeln, Knochen und Gelenke natürlich stärken, Gesunder Rat für Herz, für Kreislauf, Gesunder Rat für Haut und Haare, Gesunder Rat für Magen und Darm, Natürlich behandeln mit Hausrezepten, Das Immunsystem natürlich stärken, Gesunder Rat bei Psychosom. Erkrankungen, Bilder einer kleinen Stadt, Servietten falten, Willy Brandt

Romane:

Die Antwort kennt nur der Wind, Wind über dem Fluss, Der Kaffeehändler, Ich will Manhattan, Im Tal der Blumengöttin, Mönchsgesang, In feinen Kreisen, Eiskalte Berührung, Für immer vielleicht, Avalons Rückkehr, Geheimnis des Verlangens

für unsere Jugend:

Verschiedenes über Riesenkiefern und die Zeit The December Boys

Am 07.03.2012 besuchten die Schüler der Klassenstufe 9 der Gößnitzer Regelschule unsere Bibliothek. Im Rahmen einer Bibliotheksralley lernten sie die Verfahrensweise der Katalogisierung kennen. Als praktische Übung suchten die Schüler die unterschiedlichsten Bücher aus den Regalen, beantworten eine Frage zu

dem jeweiligen Buchinhalt und haben zu jedem Buch die Karteikarten herausgesucht.



Veranstaltungen der Vereine

Kleinfeldturnier des FSV

Gößnitz lebt wieder auf – 23.6.2012 bitte vormerken

Das über viele Jahre beliebte Kleinfeldturnier für Herrenmannschaften wird wiederbelebt! Es soll 2012 im Rahmen des Fussballfestes auf dem Sportplatz stattfinden – der Vorstand des FSV Gößnitz plant mit 14 Mannschaften. Gespielt wird in 2 Staffeln, die Spielzeit soll 15 Minuten betragen. Spielberechtigt sind maximal 3 Aktive bis zur Regionalklasse pro Mannschaft – das Mindestalter der Aktiven wird mit 16 Jahren festgelegt. Natürlich trägt das Turnier Freizeitcharakter, daher können Nichtaktive oder Freunde dieser Sportart gern Mannschaften stellen.

Anmeldungen nimmt telefonisch der Ehrenpräsident des FSV Gößnitz entgegen: Herr Joachim Petzold (Tel. 034493-31312).

Der Anmeldeschluss oder das Erreichen der max. Mannschaftszahl werden in der Presse und auf der Homepage des Vereines bekannt gegeben. Wir rechnen mit starkem Interesse und freuen uns über jede Anmeldung!

Vorstand FSV Gößnitz

AWO-Ortsverein-Einladung

Zur Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstandes laden wir alle Mitglieder des AWO-Ortsvereines herzlich ein.

Termin: 11. Mai 2012 – 17.00 Uhr

Ort: Begegnungsstätte Goethestraße 2 in Gößnitz

Der Vorstand

Vereinsnachrichten

Musikalische Zeit- und Weltreise

Die Spielleute aus Schmölln und Gößnitz traten mit Winterferienbeginn den Weg nach Wellsdorf an, um ihre alljährliche Jugend- und Erholungsmaßnahme durchzuführen. Musikalisch lag das Hauptaugenmerk auf dem „Lückenschließen“, d.h. sehr individuell erlernten die jüngeren Musiker bekannte Titel wie Colonel Boogey, Saragossa Medley, Treuer Husar. Neu einstudiert

wurde ein englisches Musikstück „British Grenadiers“, welches zukünftig als Einmarsch- und Umformierungsmusikstück der Spielleute in den roten englischen Uniformen genutzt werden soll. Neben der musikalischen Übungszeit startete auch eine FREI – ZEIT – WELT-REISE.

Los ging es am Samstagabend mit der Mexiko-Party. Begrüßt wurden alle mit einem leckeren Cocktail, bevor sie in das mexikanische Flair mit selbstgebastelten lebensgroßen Kakteen in ihren Sombreros und Ponchos eintreten durften. Ganz traditionell wurde die Piniata (eine mit Süßigkeiten gefüllte Figur aus Pappmaschee) mit verbundenen Augen geschlagen.

Am nächsten Abend reiste der Spielmannszug ins Mittelalter und als Ritter und Burgfräulein nahmen wir ein zünftiges Ritteressen in dem Kellergewölbe von Wellsdorf ein.

Hawaiianisch endete unsere musikalische ZEIT- und WELT-REISE in der Badewelt WAIKIKI in Zeulenroda. Auch hier unterhielten die Spielleute aus Schmölln und Gößnitz die Badegäste, allerdings mit dem musikalischen Gesang in den Rutschen und im Strudelbecken.

Zusammenfassend kann man sagen, es wurde viel geübt und auch die Freude und der Spaß kamen nicht zu kurz. Dank gilt allen Übungsleitern und Organisatoren, allen Helfern und natürlich allen Teilnehmern.

*Annett Beyer,
www.frischvoran.de*



Jung und „Frisch voran“

Am 18.02.2012 führten die Mitglieder der Spielleute-Union „Frisch voran“ e.V. der SG Schmölln / Göbnitz ihre Jahreshauptversammlung durch. Neben zahlreichen Satzungsänderungen, Rechenschaftsberichten und Auszeichnungen langjähriger Vereinsmitglieder wurde auch ein neuer Vorstand gewählt.



Vorsitzende der Spielleute-Union „Frisch voran“ ist Annett Beyer, Falk Hermann fungiert als Stellvertreter und Rolf Luksch als Geschäftsführer. Unterstützt werden sie von Steffi Haubenreißer, Sandra Thieme und Michael Havers. Gemeinsam möchte diese junge Leitung mit

ihrem V – Vertrauen

E – Einigkeit

R – Respekt & Rücksicht

E – Ehrlichkeit

I – Informationsfluss

N – Neustart

optimistisch in die Zukunft blicken, getreu dem Motto: „Frisch voran“. Als Einstiegsgeschenk gab es ein Maskottchen in der englischen Grenadiersuniform des Spielmannszuges. Nun bleibt zu hoffen, dass er schnell einen Namen bekommt und für viele Auftritte und neue Mitglieder wirbt. www.frischvoran.de

Zwei neue Übungsleiter

Die Spielleute-Union „Frisch voran“ e.V. der SG Schmölln/Göbnitz hat seit dem ersten Märzwochenende zwei neue Übungsleiter. Nathalie Schade und David Otto nahmen mit insgesamt 35 Lehrstunden am Landesübungsleiterlehrgang 2012 für Musik und Spielmannswesen teil.

Nathalie erhielt das Zertifikat in der Leistungsstufe D1 mit sehr gutem Erfolg und David mit gutem Erfolg. Im Namen des Vereins möchte der Vorstand recht herzlich gratulieren und auf eine gute Unterstützung in der Vereinsarbeit hoffen. Wenn auch Sie Lust auf Musik haben, dann



schnuppern Sie gern freitags ab 17 Uhr (außer in den Schulferien) im Schmöllner Roman-Herzog-Gymnasium. Mehr Informationen über uns finden Sie auch unter www.frischvoran.de.

Neues vom Kegelverein ESV 90 Göbnitz

Punktspiele

Meuselwitzer KC 2 – ESV Göbnitz 1

2757 Kegel – 2472 Kegel -285

Ohne Siegchance führen die ESV Kegler nach Meuselwitz und kehrten mit einer deftigen Auswärtsniederlage zurück. Während die Meuselwitzer, nur 41 Kegel mehr in die Vollen trafen, als die Göbntzer, legten sie mit 244 Kegeln mehr in den Abräumern den Grundstein zu dem sehr hohen Sieg über die Göbntzer. Nur die Routiniers J. Sebastian 441, D. Rauschenbach 451 und D. Große mit 417 Kegeln konnten da noch halbwegs mithalten. Die anderen 3 Kameraden enttäuschen mit Ergebnissen unter 400. Auch die 53 Fehlwürfe waren undiskutabel und fordern Besserung.

KSV Meuselwitz/Bünauroda 2 – ESV Göbnitz 1

2474 Kegel – 2611 Kegel +137

Nur eine Woche nach der Niederlage gegen den MKC 2 steigerte sich die 1. um 139 Kegel und gewann bei der Reserve des 3. Bundesligisten verdient 2 wichtige Auswärtspunkte. Aus einer sehr geschlossenen Mannschaftsleistung ragten wieder die Routiniers D. Rauschenbach mit sehr guten 484 Kegeln und H. Maaß mit 452 Kegeln noch heraus. Auch konnte man die Fehlwürfe um 21 senken auf trotzdem noch zu viele 32 Stück. Aber trotzdem Klasse Männer weiter an den Ketten zeren!

Die Besten: D. Große 435, N. Große 429, D. Sebastian 408, J. Sebastian 403.

SV Lumzig 1 – ESV Göbnitz 2

2401 Kegel – 2373 Kegel -28

Eine wiederum vermeidbare Niederlage der Göbntzer Reserve mit 28 Kegeln. Obwohl 3 Göbntzer (N. Große 431, Lisa Hendel 418, Jan Gleitsmann 402) über die begehrte 400 Marke spielten, reichte es gegen den Tabellenführer nicht zum Punktgewinn, weil die anderen Kameraden nicht über 377 Kegel hinauskamen. Fehlwurfquote viel zu hoch (53), endlich mal daran arbeiten und konzentrierter zu Werke gehen!

ESV Göbnitz 2 – KV Altkirchen 2

2584 Kegel – 2479 Kegel +105

Gegen die Altkirchner Kegelkameraden siegte die 2. hochverdient, mit Mannschaftsbahnrekord und Einzelbahnrekord Junioren Bahn 1+2 durch Norman Große 453 Kegel, Klasse Norman weiter so! Auch ein großes Lob an die Mannschaft nach dieser Steigerung. St. Müller 447, J. Sebastian 454, D Kral 409, L. Hendel 341, J. Gleitsmann 390, N. Große 453.

ESV Göbnitz 1 – SV Rositz 3

2513 Kegel – 2452 Kegel +61

Ein verdienter Sieg gegen die Rositzer und eine Revanche für die in Rositz erlittene hohe Niederlage. Den beiden Schlusspielern des ESV war es dann vorbehalten, den Sack endgültig zuzubinden. Jörg Höfer mit guten 442 Kegeln und Dirk Große mit sehr guten 465 Kegeln nahmen ihrem Gegner 91 Holz ab und führten das Team zum Sieg.

ESV Göbnitz 2 – SV Söllnitz 2

2475 Kegel – 2336 Kegel +139

Eine wiederum gut aufspielende Göbntzer Reserve ließ auch dem SV Söllnitz nicht die Spur einer

Chance. Der überragend spielende Junior Norman Große stellte wiederum einen neuen Einzelbahnrekord auf. 475 gefallene Kegel standen am Ende zu Buche (317 Volle, 158 Abräumer bei 4 Fehlwürfen) Einfach Klasse Norman! Die Besten: St. Müller 440, Lisa Hendel 414, J. Gleitsmann 396

SV Großstößnitz 1 – ESV Göbnitz 2

2258 Kegel – 2258 Kegel

Ein beim Kegeln seltenes Unentschieden, gab es zwischen den „Stimsern“ und der Reserve. Auf den schwer zu spielenden Bahnen von „Stims“ konnte keiner gewinnen, weil es auch keine großen Ergebnisse gab. Auch bei den Fehlwürfen war es fast gleich (47, 50) Die Besten: N. Große 401, D. Rauschenbach 395, L. Hendel 390, St. Müller 373

Ein Unentschieden gehört eigentlich in jedes Keglerleben und das noch auswärts, also doch ein kleiner Erfolg. Die Steigerung bei der Reserve nimmt immer konkrete Züge an. Klasse weiter steigern.

KSC Turbine Schmölln 3 – ESV Göbnitz

2466 Kegel – 2535 Kegel +69

Das gab es lange nicht! In einer Spielsaison 2 Siege gegen die Schmöllner!

Nach einer geschlossenen Mannschaftsleistung siegten die Göbntzer auch bei den heimatstarken Schmöllnern. Aus dem Göbntzer „Sechser“ ragten noch H. Maaß 445, N. Große 431, D. Rauschenbach 429. heraus. Bei einer geringen Fehlwurfquote (52) wäre sogar noch ein besseres Ergebnis möglich gewesen. Aber was solls, freuen wir uns einfach, 2 Siege gegen Schmölln, Herz was willst du mehr. Die Besten: A. Maaß 416, J. Höfer 415, J. Sebastian 399.

Wichtig!

Am 14. März 2012 um 19 Uhr findet die Jahreshauptversammlung des ESV 90 Göbnitz e.V. im Sportlerheim statt. Dazu sind alle Mitglieder des ESV recht herzlich eingeladen. Die Tagesordnung liegt beim Vorstand aus. Anträge zur Änderung und zur Tagesordnung können bis 03.03.2012 beim Vorstand eingereicht werden.

Nachwuchs des ESV:

In Göbnitz fand wieder ein Turnier statt, an dem alle Mannschaften teilnahmen. Die Göbntzer Nachwuchskegler gewannen das Turnier sicher mit 73 Holz.

1. ESV Göbnitz 1564 Kegel

2. SU Rositz- Wintersdorf 1 1491 Kegel

3. SG Fockendorf 1331 Kegel

4. Su Rositz- Wintersdorf 2 1256 Kegel

Die Ergebnisse der Göbntzer: Jason Meier 394, Sissi Maaß 372, Tom Bauer 387, Dominic Sebastian 411. Klasse, weiter so aber an den Fehlwürfen (34) arbeiten.

Joachim Pfeifer

Geburtstagssecke der Vereine

Geburtstagssecke des ESV Göbnitz e.V

Der Vorstand des ESV wünscht allen Sportkameradinnen und allen Sportkameraden, alles Gute, Gesundheit und Schaffenskraft sowie ein „3faches Gut Holz“.

Im Februar

die Kameradinnen: Charlotte Scheiding, Karin Pscherer sowie Christa Große, die ihren 70. Geburtstag feierte.

die Kameraden: Frank Müller, Norman Große.

Joachim Pfeifer

Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH

Bergstraße 6, 04626 Schmölln
Telefon 034491 648-0



info@wohnen-in-schmoelln.de
www.wohnen-in-schmoelln.de

Gut und sicher wohnen.

Taxi-Möbius GbR

André Möbius / Michael Bätz



Krankenfahrten (alle Kassen)

**03764
796959**

- Bestrahlungen
- Chemotherapie
- Dialyse
- Klinikfahrten

08393 Meerane · Dr.-Külz-Straße 73 · Tel. 03764 796959

Endlich wieder GARTENZEIT!

EUROBAUSTOFF
DIE FACHHÄNDLER
Europas führende Fachhändler für Bauen und Renovieren!



Qualitäts-Blumenerde
gebrauchsfertig mit hochwertigem
Vorratsdünger



Flexibler Trog
FlexBag. Trog aus robustem, aber extrem
flexiblem Kunststoff, mit zwei Griffen für
einfaches Transportieren, in Blau, Rot
oder Grün

BAUFACHMARKT
KSN

**Türen - Fliesen - Baustoffe
Garten - Freizeit - Werkzeug**

Am Teich 7
04626 Schmölln/Nitzschka
Tel. 034491 3470
Fax 034491 34729

Montag-Freitag 6.30-17.30 Uhr
Samstag 8.00-12.00 Uhr
www.ksn-baustoffe.de
ksn-baustoffe@t-online.de



Friedhofs- und Bestattungswesen

WEISKE OHG

Göbnitz · Am Friedhof 9
☎ (03 44 93) 2 14 92

- Erd- und Feuerbestattungen
- Überführungen im In- und Ausland
- Übernahme der Formalitäten
- Persönliche Beratung
- Tag und Nacht erreichbar

Schmölln · Hospitalstr. 1
(am Friedhof)
☎ (03 44 91) 6 13 14

Öffnungszeiten für Schmölln:

Montag-Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten nach Vereinbarung.

Leo's Stube

Ponitz, Crimmitschauer Straße 10
Telefon: 0173 5988807

Unser Angebot umfasst:

- Partyraumvermietung für kleine Familienfeiern
- auf Anfrage auch am Wochenende
- Wochenendbewirtung mit Highlights
- Hausbackener Kuchen mit Kaffee
- kleine Speisekarte
- Sonntagsfrühshoppen



Für die zahlreich erschienen
Gäste und überbrachten
Glückwünsche zur
Neueröffnung von Leo's Stube
bedanke ich mich, auch im Namen
meiner Frau Karin, recht herzlich.



An zukünftigen Wochenenden freuen wir
uns ab 14:30 Uhr Sie als Kaffeegäste
zu hausbackenen Kuchen mit Kaffee
begrüßen zu dürfen und hoffen,
dass Sie auch abends unsere
kleine Speisekarte testen.



Monatshighlights:

31.03. ab 18:00 Uhr Karpfenessen
(nach Vorbestellung)

Ostern geöffnet!

21.04. ab 18:00 Uhr Schlachtfest
17.05. Männertag

Pfingsten geöffnet!

Bei schönem Wetter ist unser Biergarten
im Hof für Sie geöffnet.

Öffnungszeiten:

Freitag ab 15:00 Uhr
Samstag ab 14:30 Uhr
Sonntag/Feiertage 10:00 - 13:00 Uhr und ab 14:30 Uhr

Ingo Prehl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Mühlenweg 2
04639 Ponitz

Telefon 03764 796364
e-Mail: ra-prehl-ponitz@t-online.de



STREMPERLERER MEISTERBETRIEB GBR

- Heizung ■ Sanitär ■ Klempnerei
- Brennerdienst ■ Solaranlagen

Burgstraße 6
04639 Göbnitz



☎ (03 44 93) 7 16 64 · (01 71) 4 02 08 84 · Fax (03 44 93) 7 18 72

Impressum

Herausgeber: Stadt Göbnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz

Verantwortlicher: Bürgermeister Wolfgang Scholz oder sein Vertreter im Amt – Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Druck, Verlag, Inseratverwaltung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Guteborner Allee 8, 08393 Meerane, Ansprechpartner: Cornelia Fromm; Telefon 03764 7915-0, Fax 03764 79 15-38, E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an: Stadtverwaltung Göbnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz, E-Mail: hauptamt@goessnitz.de

Anzeigenaufträge für Inseratenteil: Schwarz Druck Meerane

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 03.04.2012. Die nächste Ausgabe erscheint am 15.04.2012. Das Amtsblatt der Stadt Göbnitz wird allen Haushalten des Stadtgebietes und seinen Ortschaften kostenlos zugestellt. Einzelbezug ist kostenlos in der Stadtverwaltung Göbnitz möglich. Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir dies in der Stadtverwaltung Göbnitz zu melden.

Modernisieren und Finanzieren mit TOP-Kondition

1,99 %
Sollzins*

Roland Jacob
Postbank Finanzberatung AG/BHW
ServiceCenter Schmölln
Telefon: 034491 582495
03447 556428
Mobil: 0175 4191691
Mail: rjacob@bhw.de

* Gebundener Sollzins (fest) bis Zuteilung, effektiver Jahreszins 2,20 %. Das Angebot gilt für ein Zinszahlungsdarlehen (Tilgungsaussetzungsdarlehen) ab 25.000 € und einer grundbuchlichen Sicherung innerhalb 90 % des Verkehrswertes (inkl. bereits vorrangig eingetragener Grundpfandrechte). Max. Darlehenshöhe 200.000 €. Die Tilgung erfolgt in Kombination mit einem zeitgleich abzuschließenden Bausparvertrag im Tarif BHW Dispo maXX mit einer Soforteinzahlung in Höhe von 50 % der Bausparsumme. Alternativ ist eine kreditfinanzierte Soforteinzahlung mit gleichem Sollzins möglich. Das Darlehen darf nur für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Zinssatz wird tagesaktuell angepasst. Stand: 10.02.2012.



Wichtige Informationen:

- ☞ An alle Hundebesitzer: die Frist zur Vorlage einer Hundehaftpflicht bei der zuständigen Behörde läuft bald ab, daher noch schnell zur LVM und den Hund versichern.
 - ☞ Schulabgänger jetzt eine Berufsunfähigkeitsversicherung zu Top Konditionen abschließen.
- Auch alle, die bisher noch keine Absicherung der Arbeitskraft haben, sollten sich unbedingt informieren.

Wir haben den ganzen März umgebaut und waren in dieser Zeit in einem Ersatzbüro für Sie da. Nun möchten wir unsere Kunden und alle interessierten Bürger zum

Tag der offenen Tür am 03.05.2012
einladen, bei Kaffee und Sekt unsere neuen Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen.

LVM-Servicebüro
Uta Leonhardt
Heinrich-Heine-Straße 5
04639 Göbnitz
Tel.: 034493 22516
E-Mail: info@leonhardt.lvm.de

Mit uns blüht Ihr zu Hause auf!



- Türen
- Parkett/Laminat
- Profilholz
- Paneele
- Bauholz
- Garten-Gerätehäuser
- Tapeten
- Dielung
- Zaunmaterial
- Carports
- Sauna
- Dachstühle (auch im Abbund)
- Gartenholz
- Gartenmöbel
- Geschenkartikel

holz MARSTELLER
gegründet 1868

Schmölln • Luisenstraße 8 • (03 44 91) 2 32 96

www.marsteller-holz.com



**Freie Werkstatt • Kfz-Meisterbetrieb
Abschlepp-, Bergungs- und Hilfsdienst**

In Ihrer Kfz-Meisterwerkstatt sind alle Fahrzeugtypen gut aufgehoben!

➔ **PKW, Transporter sowie LKW**

Auch für Ihren Neu- und Jungwagen, egal welcher Marke, bieten wir Ihnen Service, Wartung und Inspektion nach Herstellervorgaben.

Vertriebsstelle
A. May, Flüssiggas & Technische Gase

Wir verwenden Original-Ersatzteile führender Markenhersteller. **So bleibt die Herstellergarantie erhalten!**

AKTION IM APRIL:
Frühjahrs-Check 14,90 EUR
Bremsentest kostenlos

Legt der Hase Eier für uns in das Nest, dann feiern wir das Osterfest.

Kauritzer Straße 38 • 04639 Göbnitz • Tel. 034493 21418

... direkt an der B 93 zwischen Göbnitz und Meerane

Lippert

— Autolackiererei —

- ➔ Lackierarbeiten an PKW und Kleintransportern
- ➔ Karosserieinstandsetzung, PKW und Kleintransporter
- ➔ Industrielackierungen
- ➔ Sprayflaschen in jedem Serienfarbton

04639 Ponitz/Guteborn • Am Dreierhäuschen, an der B 93
Telefon (0 37 64) 5 90 60 • Fax 59 06 25
eMail: lack.lippert@t-online.de • www.lack-lippert.de

Mit B & K ist Wärme da!

- ➔ Heizungsanlagen aller Art
- ➔ Erneuerbare Energie
- ➔ Sanitäre Anlagen
- ➔ Regenwassernutzung
- ➔ Bauklempnerei/Metalldächer

Kundendienst Tag und Nacht
(03 44 93) 2 18 15

Bock & König Heiztechnik GmbH
Wehrstraße 25 • Telefon (03 44 93) 3 00 58
04639 Göbnitz • Telefax (03 44 93) 3 00 59